

16 Kriminaltelepathie

Uwe Schellinger

Die Beschäftigung mit der Frage, ob und wenn ja, unter welchen Bedingungen paranormale Fähigkeiten wie Hellsehen oder Telepathie im Kontext der **polizeilichen Ermittlungsarbeit** zum Einsatz kommen können und sollten, stellt seit fast einem Jahrhundert ein eigenes Forschungsfeld für unterschiedliche Disziplinen dar. Diese besondere Form einer „praktischen Parapsychologie“, die nicht selten mit spektakulären Kriminalfällen in Verbindung gebracht wurde und wird, liefert vielfach auch Stoff für massenmediale Präsentationen (Dobranic 2007; Huhn 2007). Die Möglichkeiten der wissenschaftlichen Forschung, über die Entwicklungsgeschichte dieser stets umstrittenen Praxis bis hin zu ihrer Bedeutung für die gegenwärtige Polizeipraxis, Erkenntnisse zu erlangen, sind je nach Fragestellung und Forschungsperspektive durchaus unterschiedlich.

16.1 „Kriminaltelepathie“ in der geschichtswissenschaftlichen Forschung

Im Gegensatz zu den erheblichen Schwierigkeiten, an aussagekräftige Befunde zu **aktuellen Kooperationen von Polizei mit Hellsehern** zu gelangen, sind die Bedingungen für eine Aufarbeitung der *historischen* Entwicklungslinien dieses Theorie- und Praxisfeldes grundsätzlich gut. Die Quellenlage, insbesondere auch in der staatlichen Überlieferung, stellt sich hier außerordentlich günstig dar. Gerade für Deutschland

steht bis in die 1980er-Jahre hinein eine Vielzahl von historischen Quellen zur Verfügung.

In der historischen Betrachtung des Themas „Hellseher und Polizei“ stößt man sehr oft auf den Begriff **Kriminaltelepathie**. Mit diesem seit Beginn der 1920er-Jahre verwendeten Terminus bezeichnet man die Hinzuziehung von personalen Medien, sogenannte *Hellseher/innen* oder *Sensitive*, bei polizeilichen und privaten Ermittlungen in tatsächlichen oder vermuteten Kriminal- bzw. Verbrechens- oder Vermisstenfällen. Die Begrifflichkeit geht vermutlich auf ein 1921 kurzzeitig in Wien existierendes „Institut für Kriminaltelepathische Forschung“ zurück (Schellinger 2009). Mehrere im Zusammenhang mit der Tätigkeit dieser gleichermaßen ominösen wie kurzlebigen Institution entstandene Publikationen (etwa Tartaruga 1922) dürften ebenso zur Etablierung der Bezeichnung beigetragen haben wie die in der ersten Hälfte der 1920er-Jahre einsetzende und daraufhin überraschend breit angelegte Debatte zu diesem Forschungsfeld.

Ausführlicher ist die Praxis und Problematik der Kriminaltelepathie trotz der guten Quellenlage bislang nur für die Zeit der Weimarer Republik erforscht worden (Brieschke 2001; Schellinger 2009; Treitel 1999, 2004; Wolf-Braun 2009; Wolfram 2009b). Die Vorgänge in der Zeit des Nationalsozialismus sowie die Nachkriegszeit und die Jahre der Bundesrepublik und der DDR sind im Gegensatz dazu bisher bis auf einige wenige Erkenntnisse (Schetsche u. Schellinger 2007) vollkommen unbearbeitet geblieben.

Erste verhaltene Bemühungen zur Rekonstruktion der **Geschichte der Kriminaltelepathie** erfolgten für den deutschsprachigen Raum seit Ende der 1990er-Jahre. Als erste kam Corinna Treitel (1999) im Rahmen ihrer Dissertation zur Wissenschaftsgeschichte der deutschen Parapsychologie auf die Thematik zu sprechen. Mit ihrer Einordnung der Kriminaltelepathie als eine neuartige *technische* Ermittlungsmethode lieferte sie sogleich eines der maßgebenden Interpretationsangebote für die in der Weimarer Republik schnell um sich greifende Praxis. Treitel interpretiert den Gebrauch der Kriminaltelepathie als einen von mehreren „okkulten Doppelgängern“ verschiedener sich in den 1920er-Jahren neu entwickelnder Wissenschaftszweige, analog zu okkulten Methoden der Charakterologie wie Astrologie, Graphologie, Chirolgie und Siderisches Pendeln im Feld der angewandten Psychologie, der Verwendung der Wünschelrute im Bereich der Forensik sowie der okkulten Medizin. Um die großen Probleme der Zeit nach dem Ersten Weltkrieg zu lösen, hätten die Verantwortlichen ihre Berührungsängste gegenüber unorthodoxen Methoden abgelegt. Es bildete sich in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg, trotz scharfer Kritik von höherer behördlicher Seite, ein Milieu, in dem *polizeiliche Ermittler und Okkultisten* zusammenfanden (Treitel 2004).

Angelika Brieschke (2001) legte im Rahmen einer Magisterarbeit eine beispielhafte Fallstudie zu dem 1925 vor Gericht gebrachten württembergischen Hellseher-Ehepaar Friedrich und Mathilde Gern vor. Es handelt sich hierbei um die erste diesbezügliche universitäre Abschlussarbeit und die erste deutschsprachige Forschungsarbeit zur Geschichte der Kriminaltelepathie überhaupt.

In zwei Beiträgen setzte sich die Historikerin Heather Wolfram anhand von ver-

schiedenen Fallbeispielen mit den Vorgängen in der *Weimarer Republik* auseinander (Wolfram 2004, 2005). Sie beschreibt die oft problematische Situation der Einbettung parapsychologischer Themen in Gerichtsprozesse sowie mögliche sozialgeschichtliche Gründe für die feststellbare **Hochkonjunktur der Kriminaltelepathie**. Diese wird von ihr vor allem als Folge einer Unzufriedenheit gegenüber der damaligen Polizeibürokratie gesehen. Der enorme Anstieg der Verbrechensrate zu Anfang der 1920er-Jahre und ein allgemein gesteigertes Interesse an okkulten Themen werden als Hauptgründe für den Aufschwung der Kriminaltelepathie genannt. Hinzu kam aufseiten der Kriminalistik die Suche nach neuen Techniken und Methoden und somit der Anspruch einer weiteren *Professionalisierung* der Polizei. Gleichwohl herrschte in den 1920er-Jahren durchgängig größte Unsicherheit in der Beurteilung von Phänomenen wie Hellsehen und Telepathie und ihrer Einsetzbarkeit für die Zwecke der Polizei. Begeisterte Zustimmung und harsche Ablehnung sind gleichermaßen festzustellen. Es bildete sich ein eigener Kreis von Experten heraus. Wolfram betont zudem, dass der zeitgenössische Diskurs über die Kriminaltelepathie nicht zu trennen ist von demjenigen über Nutzen und Schaden der Hypnose. Von den Kritikern wurde die Kriminaltelepathie deswegen ebenfalls als „gemeingefährlich“ und „gesundheitsschädigend“ eingeschätzt.

In der überarbeiteten Druckfassung ihrer Dissertation beschrieb Wolfram die Kriminaltelepathie als eines der Beispiele für das Thema „Parapsychologie im Gerichtssaal“ ein weiteres Mal (Wolfram 2009a). Schließlich präsentierte Wolfram das Thema in dem bisher konzisesten und ausführlichsten Beitrag dazu (Wolfram 2009b). Die Autorin betont hier noch einmal den innovativen Anspruch dieser umstrittenen Praxis und

verortet die Kriminaltelepathie deshalb definitiv im Bereich der **Modernisierung der Polizeiarbeit**. Die Kriminaltelepathie sei in diesem Sinne der Versuch einer kreativen Antwort auf die kriminologischen Probleme der Zeit gewesen. Ein entscheidender Punkt sei der *Pragmatismus* der Polizei gewesen: Wichtig war die zu erwartende Effektivität. Hier habe es im Polizeiapparat zunächst eine gewisse Offenheit gegenüber der Kriminaltelepathie gegeben, die dann aber bald erneut erheblicher Skepsis wich.

16.2 Das Leipziger Experiment (1919)

Ein erstes ernsthaftes **Experiment** zur Verwendung von hellseherischen Medien bei der Verbrechensaufklärung fand im Jahr 1919 in Leipzig statt (Schellinger 2009, S. 312 ff.). Durchgeführt wurde der Versuch, der wegen seines spektakulären Ansatzes sogar auf die Titelseiten der überregionalen Presse gelangte, im Sommer 1919 durch *Polizeirat Carl Gustav Ernst Engelbrecht*, einem leitenden Beamten der Leipziger Kriminalpolizei. Engelbrecht wollte in Eigeninitiative erproben, ob man möglicherweise „neue Mittel und Methoden zur Aufdeckung von schweren Verbrechen“ finden könne. Das Experiment wurde von ihm deshalb, „um des wissenschaftlichen Interesses ... willen“ organisiert (Engelbrecht 1919, S. 303 u. 305). Der Kommissar hatte dafür das Szenario eines Raubmords fingiert. Er forderte einen damals bekannten Telepathen mit Künstlernamen „Kara Iki“ auf, diesen inszenierten Fall zu lösen. An dem Versuch waren, neben Engelbrecht, dem Telepathen und ausgewählten Pressevertretern, zwei Staatsanwälte, ein Kriminalkommissar sowie ein Gerichtspsychiater beteiligt. Diese sollten mit ihrer Amtskompetenz für einen seriösen

Ablauf des Experiments sorgen. Tatsächlich gelang es dem Telepathen während der Fahrt im Polizeiauto durch Leipzig, sowohl den Tatort, die Leiche, die Person des Mörders, die geraubte Beute als auch die Tatwaffe (alles natürlich fingiert) zu entdecken. Während der gesamten Zeit hatte keiner der Beteiligten ein Wort zu dem Telepathen gesprochen, welches möglicherweise einen weiterführenden Hinweis hätte geben können. Engelbrecht konstatierte, dass die gestellte Aufgabe von dem Telepathen Kara Iki in allen Teilen richtig gelöst worden war. Er kam jedoch zur Überzeugung, dass er persönlich es war, der als Mittelsperson den Telepathen an die richtigen Orte geleitet hatte. Diese Erkenntnis war gleichzeitig Engelbrechts wissenschaftlicher Kritikpunkt: In einem regulären Falle würde in der Regel nämlich zunächst diejenige Person fehlen, die über die genauen Kenntnisse der Ereignisse verfügt – genau diese Person suchen die Ermittler ja meistens. Gedanken und Wille einer solchen Mittelsperson seien aber entscheidende Faktoren, da Telepathie bekanntlich auf dem Kontakt zwischen zwei Personen beruhe. Demzufolge schlussfolgerte Polizeirat Engelbrecht:

„Nach alledem wird man als das Ereignis dieser telepathischen Untersuchungen und Versuche feststellen müssen, dass die Telepathie als solche ... nicht geeignet ist, in der kriminalistischen und besonders kriminalpolizeilichen Praxis nutzbringend verwertet zu werden.“

(Engelbrecht 1919, S. 305)

Das Experiment beinhaltet neben diesem Resultat verschiedene in der Folge immer wiederkehrende Elemente im Kontext der Kriminaltelepathie: zunächst das *persönliche Interesse* und die grundsätzlich *offene Haltung* eines Polizeibeamten am Thema, dann die enorme Pressewirksamkeit aufgrund des

ungewöhnlichen Charakters solcher Versuche, und schließlich die sofort einsetzende **Kritik**, zumal aus den Reihen des eigenen Berufsstandes. In diesem Fall erfolgte sie umgehend von Engelbrechts Berliner Kollegen Bernhard Weiß. Der stellvertretende Leiter der Berliner Kriminalpolizei gab zu bedenken, bei kriminalistischen Methoden dürfe es sich stets nur „um das Ergebnis einwandfreier Wissenschaft handeln“.

„... Auf bunten Varietébühnen, in eleganten Salons mag daher der Telepath seine kriminalistischen Fähigkeiten erweisen ..., in der nüchternen Welt der wirklichen Verbrecher wollen wir uns weiterhin lieber an die bewährte Kriminalbeamtenschaft halten.“

(Anonym 1919, S. 291)

16.3 Das „Institut für Kriminaltelepathische Forschung“ in Wien (1921)

In Wien operierte im Jahr 1921 für einige Monate unter Billigung der Justizbehörde ein **Institut für Kriminaltelepathische Forschung** (Schellinger 2009). Das Wiener Institut kann als erster Versuch der *systematischen Beschäftigung* mit der Kriminaltelepathie im deutschsprachigen Raum sowie als begriffsbildende Institution angesehen werden. Die Einrichtung baute auf den Aktivitäten dreier Personen auf. Begründet wurde es durch den Wiener Rechtsanwaltsanwärter Leopold Thoma (eigentlich: Leopold Tenenbaum, 1886–?). Dieser galt selbst als „telepathisches Phänomen“ und war solchermassen nach dem Ersten Weltkrieg in die Gelehrtenwelt eingeführt worden. Thoma hatte sich als Hypnotiseur bei öffentlichen Veranstaltungen äußerst erfolgreich gezeigt, sodass ihn das Wiener Landgericht

als Gutachter zu Fragen der Telepathie verpflichtete. Der Hypnotiseur gründete mithilfe eines Mäzens umgehend ein eigenes Forschungsinstitut. Für die entsprechenden Experimente engagierte Thoma das aus Wien stammende 20-jährige Trance-Medium „Megalis“, eine Frau, die mit bürgerlichem Namen Karoline Steiningler hieß. Eine wichtige Rolle spielte für das Institut schließlich der in der Stadt weithin bekannte Polizeikommissar *Ubaldo Tartaruga* (eigentlich: Edmund Otto Ehrenfreund, 1875–1941), der zu dieser Zeit verstärktes Interesse an paranormalen Phänomenen zeigte. Tartaruga war auch als Autor spektakulärer Polizei- und Kriminalgeschichten bekannt und ließ sich nun als „Pressereferent“ für die publizistische Aufarbeitung der Ergebnisse des „Kriminaltelepathischen Instituts“ einbinden. In seinen Veröffentlichungen plädierte Tartaruga für eine unvoreingenommene Erprobung einer nun „Kriminaltelepathie“ genannten Forschungsrichtung im Rahmen der polizeilichen Ermittlungsarbeit:

„Für mich ist jeder Zweifel ausgeschlossen, dass echte [Telepathie] und Beobachtungstelepathie seit jeher hochwichtige Faktoren im kriminalistischen und forensischen Dienste gewesen sind, dass wir es aber als Gebot der Zeit bezeichnen müssen, die diesfälligen Erfahrungen zu sammeln, zu sichten, in ein logisches System zu bringen und daraus einen ‚Kriminaltelepathie‘ betitelten Zweig der Kriminalwissenschaft zu machen.“

(Tartaruga 1922, S. 83 f.)

Über mehrere Wochen erschienen in der Wiener Lokalpresse regelmäßig Berichte über die Arbeit des Instituts, wodurch es zu einer *Popularisierung* des Themas kam. Allerdings endete die Institutstätigkeit schon nach wenigen Monaten aufgrund massiver Angriffe und Kritik von außen, vor allem aber wegen Konflikten zwischen dem eigen-

willigen Leopold Thoma und dem in der Sache zusehends skeptischer gewordenen Tartaruga.

16.4 Die „Kriminaltelepathie“ in der Weimarer Republik

Die Hinzuziehung von Hellsehern und personalen Medien für die polizeiliche Ermittlungsarbeit fand in den folgenden Jahren in Deutschland eine große Verbreitung, begleitet von zahlreichen kritischen und warnenden Stimmen. Kaum ein spektakulärer Kriminalfall wurde jetzt ohne einen Rekurs auf den möglichen Nutzen hellseherischer Medien für die Ermittlungen bearbeitet. Vermehrt tauchten in Deutschland Frauen und Männer mit vermeintlich paranormalen Fähigkeiten auf, die Privatleuten und den Ermittlungsbehörden ihre Dienste als Hellseher oder Telepathen anboten oder sogar eigene Auskunfts- bzw. Detektiv-Büros eröffneten. Hypnotiseure wie der Bernburger Volksschullehrer August Drost, Hellseher wie Curt Münch aus Sachsen oder „Savary“ aus Hannover, Trance-Medien wie Elsbeth Günther-Geffers, das Geschwisterpaar Marie Hessel und Luise Diedrich aus Leipzig oder natürlich auch Hermann Steinschneider alias „Hanussen“ waren mit der Aufklärung Hunderter von Verbrechenfällen befasst, verfügten dadurch über einen erheblichen öffentlichen Bekanntheitsgrad und beschäftigten mit ihren Aktionen die Presseredaktionen. Innerhalb der Polizeibehörden reagierte man überwiegend kritisch auf diese Entwicklung. Bei der *Berliner Kriminalpolizei* richtete man deshalb schon zu Anfang der 1920er-Jahre eine *eigene Abteilung* ein, die damit beauftragt war, entsprechende Hellseher-Fälle zu sammeln und zu analysieren. Geleitet wurde diese Stelle von Regierungsrat Max Hagemann (1883–1968).

Innerhalb der Leipziger Polizeibehörde wurden eigene „**Hellseher-Akten**“ angelegt.

Mittlerweile kann die Geschichte der Kriminaltelepathie in der Zeit der Weimarer Republik in ihren Grundzügen nachvollzogen werden (Schellinger 2009; Wolf-Braun 2009). Seit der Tätigkeit des Wiener Instituts und ersten bekannt gewordenen spektakulären Fällen im Jahr 1921 diskutierte man in den Kreisen von Wissenschaft, Polizei und Justiz nun auf breiter Front über den *Wert der Kriminaltelepathie*. Den Hintergrund hierfür lieferten verstärkte *Professionalisierungsbemühungen* innerhalb des Polizeiparates der Weimarer Republik. Diese waren verbunden mit der Erprobung und Einführung *neuer kriminaltechnischer Methoden*. Diese Entwicklung traf in den 1920er-Jahren auf einen beträchtlichen Aufschwung des sogenannten „**Wissenschaftlichen Okkultismus**“, der nunmehr eine große Anzahl von Experten verschiedenster Profession generierte. Nicht nur in der Tagespresse und im parapsychologischen Kontext, sondern auch in kriminologischen und polizeipraktischen Fachorganen kam es nun zu intensiven Debatten darüber, ob und in welcher Weise hellseherische oder telepathische Fähigkeiten in der polizeilichen Ermittlungsarbeit eine Rolle spielen dürften. Befürworter und Gegner lieferten sich diesbezüglich heftige Wortgefechte. Kritiker der Kriminaltelepathie wie der Potsdamer Landgerichtspräsident Albert Hellwig warnten eindringlich vor der „Gemeingefährlichkeit der Kriminaltelepathie“ (Schellinger 2009). Vertreter des wissenschaftlichen Okkultismus wie Traugott Konstantin Oesterreich, Otto Seeling oder Walther Kröner waren hingegen von den Fähigkeiten der personalen Medien überzeugt, lieferten Gegendarstellungen und plädierten für die weitere *Erprobung des Verfahrens*. 1925 wurde mit der Dissertation eines Leipziger Mediziners

eine erste wissenschaftliche Qualifikationsarbeit zur Bedeutung medialer Aussagen für die Forensik vorgelegt (Hornung 1925).

Die intensive Auseinandersetzung mit der Kriminaltelepathie von etwa 1921 bis etwa 1929 lässt sich auf eine Art **doppelten Verwissenschaftlichungsprozess** in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg zurückführen. Dieser erfolgte zum einen innerhalb der Polizeiarbeit und der Kriminalistik und zum anderen im Kontext des o.g. Wissenschaftlichen Okkultismus der Weimarer Republik. Von beiden Seiten erfolgte aus professionellem Antrieb heraus eine verstärkte Beschäftigung mit der Praxis, dem möglichen Nutzen und den Folgen der Kriminaltelepathie. Als weiterer Hintergrund für die Hochkonjunktur der Kriminaltelepathie in diesen Jahren kann der erhebliche Anstieg der Kriminalitätsrate nach dem Ersten Weltkrieg, verstärkt im Zuge der Währungs-inflation (bis einschließlich 1923), angeführt werden. Die merkbliche Zunahme von Delikten traf in Deutschland auf einen allzu dürftig ausgestatteten Polizeiapparat. Hinzu kam eine bemerkenswert große, mentalitätsgeschichtlich begründete Zuwendung der Bevölkerung zu okkulten Fragen in dieser Zeit. Der Ruf nach zusätzlichen, gewissermaßen privaten Ermittlungsmethoden beförderte die Idee, unter Umständen auch Hellseher und Medien zur Aufklärung hinzuziehen, gerade bei von der Polizei ungelösten Fällen.

Es lässt sich zudem belegen, dass in den 1920er-Jahren in vielen Fällen Polizei- bzw. Justizbeamte selbst die *Mitwirkung von Kriminalmedien* anregten, begleitend beobachteten oder entsprechenden Hinweisen bereitwillig nachgingen. Hierfür scheinen individuelle Interessen, aber auch professionelle Dienstanweisungen eine Rolle gespielt zu haben. Auf der anderen Seite versetzte die zunehmende Kriminaltelepathie die polizeilichen Leitungsebenen in einige Aufregung.

Als wichtige Schrittmacher für die kontroversen Debatten über die Kriminaltelepathie sind nach einer ersten, eher offenen Phase in der ersten Hälfte der 1920er-Jahre die *öffentlichkeitswirksamen Prozesse* gegen bekannte Protagonisten in der zweiten Hälfte der 1920er-Jahre anzusehen. Diese Prozesse, in denen sich die Kriminaltelepathen gegen **Betrugsvorwürfe** wehren mussten, entwickelten sich zu öffentlichen Foren, auf denen in Ausweitung der eigentlichen Verfahrensanlässe nun generell über die Existenz und den Status paranormaler Phänomene gestritten wurde. Der wissenschaftliche Diskurs darüber wurde auf diese Weise nicht mehr nur in kleineren Zirkeln, sondern nun auch in der Öffentlichkeit ausgetragen, teilweise sogar vor dem Hintergrund *parapsychologischer Experimente im Gerichtssaal* selbst (Wolfram 2004; Wolf-Braun 2009). Die spezifische Gerichtssituation scheint dazu geführt zu haben, dass die Prozessgegner ihre Argumente weiter zuspitzten und ihre gegenseitigen Angriffe erheblich verschärften. Signifikant ist, dass man in Bezug auf die Kriminaltelepathie und die damit verbundenen Phänomene während der 1920er-Jahre immer wieder neu über *Definitions- und Begriffsfragen* verhandelte. Die an den Debatten beteiligten Personen, aber auch die Gerichtsinstanzen, mussten sich stets aktuell ihres eigentlichen Diskussionsgegenstandes vergewissern, es existierte offenbar keine verbindliche Lehrmeinung über paranormale Phänomene, die man etwa für die juristische Entscheidungsfindung heranziehen konnte.

Mehrere akademische Abschlussarbeiten über das Wirken einzelner Kriminaltelepathen haben die gegen einige bekannte Kriminaltelepathen angestregten Gerichtsprozesse näher beleuchtet. Die vorrangige Quellenbasis für diese neueren Fallstudien lieferten Unterlagen im Nachlass des Pots-

damer Landgerichtspräsidenten **Albert Hellwig** (1880–1951). Hellwig hatte sich in den 1920er-Jahren auf die kritische Beobachtung des Phänomens der Kriminaltelepathie spezialisiert und dazu umfangreiche Sammlungen angelegt. Er gilt durch zahlreiche Einzelartikel seit 1923, aber auch durch verschiedene Monografien, als der publikationsfreudigste Experte zum Thema in dieser Zeit (etwa Hellwig 1929).

Erstmals ausführlich untersucht wurde der in der Forschung immer wieder herangezogene Fall des **Kriminaltelepathen August Drost** (1853–1955) aus Bernburg (Brandt 2009). Drost sorgte Mitte der 1920er-Jahre für erhebliches Aufsehen nicht nur in Wissenschaftskreisen, sondern vor allem auch in der Öffentlichkeit. Das 1924/1925 gegen ihn wegen Betrugs angestrengte Gerichtsverfahren wirft exemplarisch und wie durch ein Brennglas Licht auf die damals geführten zeitgenössischen juristischen, wissenschaftlichen und öffentlichen Debatten über das kontroverse Thema der Kriminaltelepathie. Eine zweite Arbeit befasste sich anhand des aufsehenerregenden Prozesses um die Kriminaltelepathin **Elsbeth Günther-Geffers** (1927/28) generell mit den umfassenden Debatten um die Wissenschaftlichkeit der Erforschung paranormaler Phänomene (Böhm 2009). Die 1871 in Gumbinnen geborene Elsbeth Günther (geborene Geffers) war zu diesem Zeitpunkt das republikweit wohl bekannteste weibliche Kriminalmedium. Seit 1922 war Günther-Geffers in Ostpreußen als „Detektivin mit besonderer Befähigung“ in Erscheinung getreten. Der gegen sie angestrengte „Insterburger Hexen-Prozess“ wurde im April und Mai 1928 als groß angelegter *Schauprozess* geführt und durch eine ausgesprochen intensive *Presseberichterstattung* begleitet. Im Verlauf der Verhandlung, bei der erneut zahlreiche Zeugen auftraten und mehrere Gutachter ihre Stellungnah-

men präsentierten, wurden im Gerichtssaal auch Experimente mit dem Trance-Medium veranstaltet. Günther-Geffers wurde schließlich von zwei Instanzen freigesprochen, da man nicht eindeutig feststellen konnte, ob sie sich fälschlicherweise als Hellseherin ausgab, obwohl sie möglicherweise selber über ihre Unfähigkeit auf diesem Gebiet Bescheid wusste.

Eine weitere Studie beschäftigte sich mit dem ebenfalls immens öffentlichkeitswirksamen Gerichtsprozess im böhmischen Leitmeritz gegen Hermann Steinschneider alias **Hanussen** (1889–1933), den wohl berühmtesten Hellseher und Telepathen der Weimarer Zeit (Zimmermann 2009). In den Verhandlungen zwischen Dezember 1929 und Mai 1930 spielte seine Tätigkeit als Kriminalmedium eine außerordentlich große Rolle; es sollen etwa 70 *Verbrechensfälle* besprochen worden sein, an denen Hanussen als medialer Aufklärer beteiligt gewesen war. In dem gut dokumentierten Prozess tauchen ähnliche Fragen und Muster auf wie in den zuvor genannten Fällen: Es existieren völlig widersprüchliche Aussagen über die hellseherischen Erfolge, die Existenz und Qualität paranormaler Phänomene sollte vor Gericht geklärt werden, Experten aus verschiedenen Fachrichtungen stritten sich um die Deutungshoheit und auch hier berichtete die Presse in exzessiver Art und Weise über den Fall. Der Prozess, der mit einem Freispruch für „Hanussen“ endete, hatte für ihn vor allem einen zusätzlichen *Werbeeffekt*.

Diese Fallstudien lassen erkennen, dass sich die Herangehensweisen an die sogenannte Kriminaltelepathie im Verlauf der Weimarer Republik in den Grundzügen kaum geändert haben. Vieles spricht dafür, dass man zwischen 1920 und 1930 eine permanente Wiederholung ähnlicher Abläufe, Fragen und Positionen konstatieren kann. Die Debatten über die Kriminaltelepathie

waren dennoch wesentlich für die Entstehung und Herausbildung eines speziellen *Expertenwesens zu Okkultismus und Parapsychologie* in den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg. Auch hier waren die großen Prozesse von zentraler Bedeutung, da vor allem im juristischen Kontext Gutachter und Sachverständige gebraucht wurden. In den 1920er-Jahren tauchten vor Gericht schließlich stets die gleichen Personen auf, die unterschiedliche Professionen vertraten, divergierende Erfahrungen mitbrachten und ausgesprochen kontroverse Ansichten vertraten: Max Dessoir, Oskar Fischer, Albert Friedländer, Albert Hellwig, Walther Kröner, Albert Moll, Traugott Konstantin Oesterreich, Otto Seeling, Ubald Tartaruga, Leopold Thoma, Rudolf Tischner und Richard Winterberg.

Die Kriminaltelepathie als **praktische Einsatzform paranormaler Fähigkeiten** und vor allem die gegen die Kriminaltelepathen angestregten Prozesse gaben denjenigen Argumente in die Hand, die forderten, man müsse die parapsychologische Forschung weiter intensivieren, systematisieren und auch zentralisieren, um letztlich den Ansprüchen der Wissenschaft, aber auch des Justizwesens gerecht zu werden. Der Diskurs um die Kriminaltelepathie hatte dadurch große Bedeutung für die *Wissenschaftspolitik* und Strategieüberlegungen der Parapsychologie generell. Die Gerichte zeigten sich offenkundig nicht bereit, die sowohl von Kritikern als auch Befürwortern der Kriminaltelepathie an sie herangetragene Forderung nach Klärung der explizit wissenschaftlichen Sachfragen zu erfüllen. Sie gaben diese Fragen bewusst an die *Wissenschaft* zurück und wollten nur juristisch über das Vorliegen des Betrugstatbestandes entscheiden. Dennoch waren die Gerichtssäle zuvor zu Orten wissenschaftlicher Debatten geworden. Die Kriminaltelepathie war aufgrund ihres durchaus

spektakulären Charakters – Verbrechensaufklärung mittels vermeintlich „übernatürlicher Fähigkeiten“ – stets ein bevorzugtes Thema für die damalige Medienlandschaft. Insbesondere über die großen Prozesse gegen Kriminaltelepathen wurde exzessiv berichtet. Oft schlugen sich die Berichtersteller dabei auf die Seite der Okkultisten, die von der Öffentlichkeitswirkung eher profitierten. Bei den Kritikern wurde die Wirkung der Presseberichterstattung hingegen mit größerem Unbehagen betrachtet.

Im April 1929 sah sich das *Preußische Ministerium des Innern* dazu gezwungen, seinen Beamten per Erlass nunmehr endgültig zu untersagen, „Hellseher, Telepathen u. dgl. zur Aufklärung strafbarer Handlungen heranzuziehen, oder sich an Maßnahmen zu beteiligen, welche eine Aufklärung vermittelt parapsychischer Fähigkeiten bezwecken.“ Wie aus dem **ministeriellen Erlass** hervorgeht, hatte die Beschäftigung mit der Kriminaltelepathie in den Jahren zuvor offenbar eine solch große Verbreitung innerhalb des Polizeiapparates entwickelt, dass man eine solche Anweisung für dringend erforderlich hielt. Gleichzeitig wurden die Polizeibeamten aber dazu angehalten, „alle ihnen bekannten Tatspuren in der geeigneten Weise nachzuprüfen und ihnen ggf. selbstständig nachzugehen, auch wenn diese das Ergebnis eines von dritter Seite vorgenommenen parapsychologischen Experiments ... sind.“ In diesem Fall würden die Beamten aber „auf eigene Verantwortung“ handeln (Seeling 1929, 401 f.).

16.5 NS-Zeit

Während der Jahre des Nationalsozialismus scheint die Praxis der „Kriminaltelepathie“ kaum noch eine nennenswerte Rolle gespielt zu haben. Allerdings kann belegt werden,

dass einzelne Akteure, wie etwa Marie Hessel (1879–?) in Leipzig, weiterhin aktiv waren. Der über seinen eigentlichen sächsischen Wirkungsraum bekannte Hellseher Curt Münch (1882–1966) arbeitete noch bis 1938 mit eigener Detektiv-Lizenz, wenn auch nun unter verschärfter Beobachtung und wiederholt durch die Behörden drangsaliert. 1939 musste auch er sich in Chemnitz vor Gericht verantworten. Durch die sogenannte **Sonderaktion Heß**, eine reichsweite Razzia gegen bekannt gewordene Okkultisten und Geheimwissenschaftler im Juni 1941, kam es schließlich zu einem gewichtigen Einschnitt, von dem so gut wie alle okkulten Praktiker in Deutschland betroffen waren. Unter den zahlreichen, von den Nationalsozialisten bei dieser Aktion verhafteten und längere Zeit inhaftierten Astrologen und Hellsehern befanden sich auch Marie Hessel, die einen Monat in „Schutzhaft“ genommen wurde, und Curt Münch, der danach zwei Jahre lang im Konzentrationslager Sachsenhausen interniert war. Die Praxis der Kriminaltelepathie verschwand für einige Jahre von der offiziellen Bildfläche.

16.6 Bundesrepublik Deutschland

In den unmittelbaren Nachkriegsjahren lebte die Praxis der Kriminaltelepathie in der Bundesrepublik wieder auf, erneut äußerst *kritisch* beobachtet von den Polizeibehörden und Kriminalisten. Der Diskurs über diese umstrittene Praxis setzte aufs Neue ein und wurde wie in den Jahren der Weimarer Republik erneut auch in der kriminalistischen Fachliteratur aufgegriffen (Kleinschmidt 1948 u. 1949). Die auch in der *Pressebericht-erstattung* dieser Jahre wiederbelebte Thematik zeigte sich weiterhin als heikles Ge-

biet. Das Innenministerium von Nordrhein-Westfalen fasste deshalb schon bald den Entschluss, auf den früheren Erlass aus dem Jahr 1929 zurückzugreifen und erneut ein *Verbot* zu erlassen, „zur Aufklärung strafbarer Handlungen übersinnliche Mittel“ heranzuziehen. In einem **ministeriellen Erlass** vom 14. Juni 1954 gab man den eigenen Beamten noch einmal unmissverständlich zu verstehen:

„Polizeiliche Maßnahmen, die für die Betroffenen schwere Folgen haben können, dürfen nur mit Mitteln durchgeführt werden, die objektiv nachprüfbar sind. Es ist daher unzulässig, zur Durchführung solcher Maßnahmen, insbesondere zur Aufklärung strafbarer Handlungen übersinnliche Mittel selbst anzuwenden oder sich solcher Personen (Hellseher, Wahrsager usw.) zu bedienen, die angeblich im Besitz übersinnlicher Fähigkeiten sind.“

(Wehner 1978, S. 113)

Den Beamten wurde weiterhin untersagt, „Bescheinigungen über angeblich gelungene übersinnliche Experimente oder Nachweise über angeblich übersinnliche Fähigkeiten auszustellen“ (ebd., S. 113).

Mit seinen Anordnungen blieb Nordrhein-Westfalen jedoch eigenständig, es sind *keine ähnlichen Erlasse aus anderen Bundesländern bekannt*. Das nordrhein-westfälische Innenministerium erwartete von seinen Polizeibeamten ausdrücklich Zurückhaltung in der Hinzuziehung paranormaler Methoden, wollte jedoch keinesfalls die generelle wissenschaftliche Forschung zum Thema ad acta gelegt wissen. Entsprechende *Experimente* unter „Beiziehung wissenschaftlicher Sachverständiger“ wollte man mit dem Erlass nicht unterbinden (Wehner 1978).

Während bis zum Beginn des NS-Regimes insbesondere die Frage nach dem Expertenstatus auf diesem besonderen Feld

unterschiedlich gesehen und intensiv diskutiert wurde, kam die Position des Ansprechpartners und Gutachters seit den 1950er-Jahren nun fast exklusiv dem Freiburger Parapsychologen **Hans Bender** (1907–1992) zu. Dieser pflegte eine gute und unkomplizierte Zusammenarbeit mit verschiedenen Staatsanwaltschaften und Polizeibehörden, die ihn wiederholt zu Rate zogen. Gemeinsam versuchte man, vor dem Hintergrund aktueller Fälle, grundlegende Fragen zu klären und Irrwege im kriminalistischen Vorgehen auszuschließen (etwa Bender 1954).

Hans Bender nahm in den Diskussionen eine äußerst vorsichtige Haltung ein und wies darauf hin, „dass die Angaben von Kriminalmedien bestenfalls eine Fährte weisen können, aber ohne Kontrolle durch das normale Erkenntnisvermögen, also ohne Bestätigung, keinen Wert besitzen“ (Bender 1954, S. 7). Gleichwohl war er der Ansicht, dass die kontrollierte Zusammenarbeit der Polizei mit bestimmten medial begabten Personen durchaus positive Effekte haben könne. Als Beispiel hob Bender hier stets den Niederländer **Gerard Croiset** hervor. Croiset hatte sich vor allem auf die Suche nach vermissten Personen spezialisiert und Bender wollte dem europaweit bekannt gewordenen „Sensitiven“ bemerkenswerte Erfolge zugehen. Ausdrücklich warnte der damals bekannteste deutsche Parapsychologe jedoch davor, dass Privatpersonen oder sonstige Auftraggeber in Eigeninitiative Kriminalmedien einschalten sollten. Eine oft zu beobachtende unkritische Verwendung „okkultur Detektive“ sei wahrscheinlich nicht nur nutzlos, sondern auch „gemeingefährlich“ (Bender 1954, S. 7). Durch Bender kam es zu einem zusätzlichen *Professionalisierungsschub* bei entsprechenden Fällen sowie zu einer *Entskandalisierung* des Themas. Das immer wieder medienwirksam aufbereitete Feld der „Kriminaltelepathie“ blieb

aber auch weiterhin geeignet, um die Gegner der Parapsychologie generell auf den Plan zu rufen.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts traten in Deutschland insbesondere die europaweit bekannt gewordenen niederländischen „Sensitiven“ Gerard Croiset (1909–1980) und Cornelis Heijligers (1920–1992) bei der **Suche nach Vermissten** sowie in Kriminalfällen in Erscheinung. Dabei führten die ausgehenden 1970er-Jahre zum Ende einer offen kommunizierten Beschäftigung des Polizeiapparates mit dem Thema der Kriminaltelepathie in Deutschland. Hierzu trug vermutlich die öffentlich bekannt gewordene und skandalisierte Hinzuziehung von Croiset durch offizielle Stellen bei der Suche nach dem durch die R. A. F. entführten Arbeitgeberpräsidenten *Hanns Martin Schleyer* im Jahr 1977 bei (Schetsche u. Schellinger 2007). Die Tatsache, dass sich die Ermittler in diesem Fall nachweislich Rat bei einem Hellseher einholten, wurde zunächst in der öffentlichen Wahrnehmung als anstößig empfunden. Auch polizeiintern wurde massiv Kritik geübt (Wehner 1978; Wimmer 1978). Die Umstände des Falles Schleyer/Croiset dürften in der Folge zu einer *Strategie des Verschweigens* innerhalb der Polizeibehörden geführt haben.

16.7 Hellseher und Medien in der Polizeiarbeit heute

Forschungen zur Kooperation von Polizeibehörden und personalen Medien finden weiterhin statt. Der historische Terminus „Kriminaltelepathie“ findet hier allerdings kaum noch Verwendung. Der niederländische Psychologe Sybo A. Schouten hat in einer neueren Studie die Rolle von Hellsehern bei der polizeilichen Ermittlungsarbeit in den **Niederlanden** systematisch untersucht

und damit eine bemerkenswert lange Tradition solcher Untersuchungen (gerade in den Niederlanden) fortgesetzt (Schouten 2002/2003/2004). Im Rahmen seiner breit angelegten Studie über den Einsatz von Hellsehern in polizeilichen Ermittlungen bei Vermisstenfällen wurden niederländische Polizeidienststellen per Fragebogen nach ihren Erfahrungen mit dem Einsatz von Hellsehern befragt. In die systematische Analyse flossen 418 berichtete Fälle ein, in denen die gesuchte Person im Jahre 1995 oder später verschwunden war. Das auffälligste Ergebnis dieser Studie ist sicherlich, dass in rund 15 Prozent der untersuchten Vermisstenfälle Hellseher beteiligt waren – aufgrund von Aufforderungen durch Angehörige oder durch die Eigeninitiative der Hellseher selbst. Es zeigte sich, dass die Beamten den Fähigkeiten der Hellseher tendenziell neutral bis ablehnend gegenüber standen. Trotz einer eher skeptischen Grundhaltung waren die betreffenden Polizisten allerdings bereit, die Aussagen der vermeintlichen Hellseher aufzunehmen und zu prüfen. Der primäre Grund hierfür war, dass in den betreffenden Fällen die traditionellen Ermittlungsmethoden ausgeschöpft waren und die ermittelnden Beamten nichts unversucht lassen wollten, um den Fall aufzuklären. Die Befunde der Untersuchung von Schouten sind bei neutraler Betrachtung allerdings eher ernüchternd zu nennen: Die von den Hellsehern an die Polizei herangetragenen Hinweise haben in keinem der Fälle wirklich weitergeführt. Ob es an der mangelnden Qualität der Hinweise oder der zu geringen Bereitschaft der Polizeidienststellen gelegen hat, diesen ernsthaft nachzugehen, lässt sich nicht entscheiden. Zumindest konnte sich Schouten für seine breit angelegte Studie jedoch auf zahlreiche Rückmeldungen aus dem Polizeiapparat stützen, ähnlich wie bei einer älteren Studie aus Großbritannien, wo die

Forscher bei ihrer Untersuchung aktiv von einzelnen Polizeibeamten unterstützt wurden (Wisemann et al. 1996).

Wie schwierig es dagegen in **Deutschland** ist, verwertbare *Auskünfte von Polizeidienststellen* zu erhalten, zeigte sich bereits bei einer Umfrage, die Anfang der 1990er-Jahre vom damaligen Leiter der Vermisstenstelle des Bayerischen Landeskriminalamtes durchgeführt wurde. Alle zuständigen Polizeistellen dieses Bundeslandes wurden schriftlich danach gefragt, „in wie vielen und welchen Fällen der Polizei oder Angehörigen von Vermissten Hilfe von ASW-Vertretern angeboten wurde oder Anzeigerstatter von Vermisstenfällen oder die Polizei solche Vertreter eingeschaltet haben“ (Milke 1994, S. 242). Die Antworten auf die Anfrage blieben meist eher pauschal bzw. sehr ungenau. Zudem gab es Hinweise, dass keinesfalls alle Fälle gemeldet wurden. Mit ganz ähnlichen Problemen sah sich Dobranic (2007) konfrontiert, die im Rahmen ihrer kriminologischen Diplomarbeit an der Universität Hamburg alle deutschen Landeskriminalämter schriftlich zu ihren Erfahrungen mit entsprechenden Angeboten von „Personen mit paranormalen Fähigkeiten“ befragte. Nur vier Landeskriminalämter berichteten über entsprechende Angebote zur Unterstützung der Polizeiarbeit. Die meisten anderen meldeten *Fehlanzeigen*: Es lägen keine solchen Erfahrungen vor und man könne sich eine solche Zusammenarbeit auch nicht vorstellen. Das am häufigsten angeführte Argument gegen eine entsprechende Kooperation war die *fehlende Gerichtsverwertbarkeit* der Aussagen aus diesem Personenkreis. Die Angaben jener vier Landeskriminalämter, die über entsprechende Angebote von Hellsehern berichteten, machen jedoch klar, dass zumindest gelegentlich Angebote zum Einsatz paranormalen Methoden an die Polizei herangetragen werden. Allerdings betonten die

Dienststellen, dass es sich erstens nur um wenige Fälle handeln würde, zweitens die Hinweise der betreffenden Hellsehmedien nicht zur Aufklärung beigetragen hätten und drittens in dieser Sache grundsätzliche *Skepsis* bestünde. Es ist davon auszugehen, dass in den Landeskriminalämtern sehr unterschiedlich mit der Forschungsanfrage umgegangen wurde. Nur zwei Dienststellen hatten vor Beantwortung der Anfrage Stellungnahmen der Polizeidirektionen ihrer Länder eingeholt. Dies deutet darauf hin, dass vor Ort durchaus praktische Erfahrungen vorhanden sein könnten, von denen die übergeordneten Landeskriminalämter keine Kenntnis erlangt haben.

Im Rahmen einer neueren Erhebung in der **Schweiz** (Keller 2012) sollte herausgefunden werden, ob der Einsatz paranormalen Methoden bei Entführungs- und Vermisstenfällen ein sinnvolles Instrument der Ermittlungsarbeit sein könne. Auch hier meldeten sich nur sieben aller angeschriebenen 15 schweizerischen Polizeikorps zurück, obwohl die Umfrage aus dem Polizeiapparat heraus entwickelt wurde. Festgestellt werden konnte auch hier, dass die Thematik innerhalb der Polizeibehörden bekannt ist und dort diskutiert wird. Die Initiative geht dabei vor allem von Angehörigen aus und die Methode findet stets als *Ultima Ratio*, das heißt bei ungeklärten Fällen, Verwendung, wenngleich es keinerlei einheitliche Vorgehensweise bei entsprechenden Anfragen zu geben scheint. Die Auskunft gebenden Behörden meldeten zudem so gut wie keine positiven Ergebnisse.

Diese genannten Umfragen lassen die Schwierigkeit erkennen, konkrete Informationen über den *aktuellen* Umgang mit paranormalen Ermittlungsmethoden in der praktischen Polizeiarbeit zu erhalten. Wenigstens konnten die Studien diese unorthodoxen Fragestellungen als Inhalte der

kriminalistischen und polizeilichen Ausbildung präsentieren. Neuerdings wurden von Benecke (2011), und damit von einem prominenten Forensiker, die Möglichkeiten der Verbrechensaufklärung mittels paranormalen Fähigkeiten erneut eindringlich hinterfragt, was auf die kontinuierliche und offensichtliche Virulenz der Fragestellung in polizeiinternen Diskursen verweist.

Zur vertiefenden Lektüre

- Schellinger U. Trancemedien und Verbrechensaufklärung: Die „Kriminaltelepathie“ in der Weimarer Republik. In: Hahn M, Schüttelpelz E (Hrsg). Trancemedien und Neue Medien um 1900. Ein anderer Blick auf die Moderne. Bielefeld: transcript 2009; 311–39.
- Schetsche M, Schellinger U. „Psychic detectives“ auch in Deutschland? Hellseher und polizeiliche Ermittlungsarbeit. *Die Kriminalpolizei* 2007; 25 (4): 142–6.
- Schouten SA. Hellseher und polizeiliche Ermittlungen. *Zeitschrift für Parapsychologie und Grenzgebiete der Psychologie* 2002/2003/2004; 44/45/46: 36–117.
- Wolffram H. Crime, Clairvoyance and the Weimar Police. *Journal of Contemporary History* 2009b; 44: 581–601.

Literatur

- Anonym. Telepathie und Kriminalpolizei. *Berliner Illustrierte Zeitung* 1919; 28 (31): 290–1.
- Bender H. Hellseher als Helfer der Polizei. *Die Weltwoche* 1954; 22 (1101): 7.
- Benecke M. Einsatz von übersinnlichen Fähigkeiten. Test eines „Mediums“ bei Tötungsdelikten. *Kriminalistik* 2011; 65 (10): 628–34.
- Böhm S. Der Prozess Else Günther-Geffers und die Debatte um die Wissenschaftlichkeit „paranormalen“ Phänomene. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Institut für Geschichtswissenschaften, Humboldt-Universität zu Berlin, 2009.
- Brandt S. Der Hellseher von Bernburg. Der Prozess gegen den Kriminaltelepathen August Christian Drost. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Historisches Seminar, Universität Freiburg, 2009.

- Brieschke A. „Ein so klägliches Bild ist von keinem Kriminaltelepathen bekannt“. Ein Hellseher-Prozess in Württemberg in den 1920er Jahren. Unveröffentlichte Magisterarbeit, Ludwig-Uhland-Institut für Empirische Kulturwissenschaft, Universität Tübingen, 2001.
- Dobranic D. Hellseher im Dienste der Verbrechensaufklärung. Ermittlungsbehörden und Kriminaltelepathen zwischen Kooperation und Konfrontation. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Institut für Kriminologische Sozialforschung, Universität Hamburg, 2007.
- Engelbrecht CGE. Telepathie und Kriminalpolizei. Deutsche Strafrechtszeitung 1919; 6 (9/10): 301–5.
- Hellwig A. Okkultismus und Verbrechen. Eine Einführung in die kriminalistischen Probleme des Okkultismus für Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte, Psychiater und Sachverständige. Berlin: Langenscheidt 1929.
- Hornung H. Die forensische Bedeutung des Hellsehens und der Gedankenübertragung. Leipzig: F. C. W. Vogel 1925 (Diss. phil. Leipzig).
- Huhn M. Paranormale Verbrechensaufklärung in fiktionalen Fernsehserien – eine medienpsychologische Studie. Unveröffentlichte Diplomarbeit. Institut für Psychologie, Universität Freiburg, 2007.
- Keller S. Kriminaltelepathie bei Vermissten und entführten Personen. Unveröffentlichte Diplomarbeit für die eidgenössische Höhere Fachprüfung Polizist/Polizistin. Bundesamt für Polizei der Schweiz, Bern, 2012.
- Kleinschmidt F. Der Wert des Okkultismus für die Arbeit der Kriminalpolizei. Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis 1948; 2 (12): 112–4.
- Kleinschmidt F. Der Wert des Okkultismus für die Arbeit der Kriminalpolizei. Kriminalistik. Zeitschrift für die gesamte kriminalistische Wissenschaft und Praxis 1949; 3 (1/2): 16–7.
- Milke G. Vermisst – was nun? Sachbearbeitung – Rechtslage – Problematik – Schicksal. Stuttgart: Boorberg 1994.
- Seeling O. Verbot der Beschäftigung von sogenannten Kriminaltelepathen. Zeitschrift für Parapsychologie 1929; 4 (7): 401–4.
- Tartaruga U. Kriminal-Telepathie und -Retroskopie. Telepathie und Hellsehen im Dienste der Kriminalistik. Leipzig: Max Altmann 1922.
- Treitel C. Avatars of the Soul: Cultures of Science, Medicine, and the Occult in Modern Germany. Unveröffentlichte Dissertation. Harvard-University: Cambridge 1999.
- Treitel C. A Science for the Soul. Occultism and the Genesis of the German Modern. Baltimore, London: Johns Hopkins University Press 2004.
- Wehner B. Selbstbezüglicher – Geistesgestörte – Übersinnliche. Über die Anwendung übersinnlicher Methoden im polizeilichen Ermittlungsverfahren. Kriminalistik 1978; 32 (3): 111–4.
- Wimmer W. Okkultfahndung auch noch heute? Kriminalistik 1978; 32 (3): 109–10.
- Wiseman R, West D, Stemman R. An experimental test of psychic detection. Journal of the Society for Psychological Research 1996; 61 (842): 34–45.
- Wolf-Braun B. Kriminaltelepathie in der Weimarer Republik. In: Wolf-Braun (Hrsg). Medizin, Okkultismus und Parapsychologie im 19. und frühen 20. Jahrhundert. Frankfurter Studien zur Geschichte und Ethik der Medizin 2. Wetzlar: GWAB 2009; 123–41.
- Wolffram H. On the Borders of Science: Psychical Research and Parapsychology in Germany, c. 1870–1939. Dissertation University of Queensland 2005.
- Wolffram H. Parapsychologists in the Gerichtssaal during the Weimarer Republic. In: Atzert S, Bonnel AG (eds). Europe's Pasts and Presents: Proceedings of the XIVth Biennial Conference of the Australasian Association for European History (Brisbane, Australia, 7.–11.7.2003). Unley 2004; 89–99.
- Wolffram H. The Stepchildren of Science. Psychical Research and Parapsychology in Germany, c. 1870–1939. Amsterdam, New York: Rodopi 2009a.
- Zimmermann S. „Der Gerichtshof getraut sich nicht zu entscheiden, wo die Wissenschaft noch nicht entschieden hat.“ Der Hellseherprozess gegen Hermann Steinschneider in Böhmen in den späten 1920er Jahren. Unveröffentlichte Magisterarbeit. Historisches Seminar, Universität Freiburg, 2009.